



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung des Himalaya Institut – Yogaschule Ahrensburg e. V. (HIA e.V.)

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Vorstand hat anlässlich seiner Sitzung am 22.11.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird in den Räumen der Yogaschule und im Internet auf der Homepage des HIA e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

Die **Höhe** des Beitrages des Vollmitglieds wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

1. Die Höhe der übrigen Beiträge ergibt sich aus der **unten angefügten Tabelle** zu dieser Beitragsordnung.
2. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Der **Austritt** aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zum 30. 6. bzw. 31. 12. eines jeden Jahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle bis zum 15. 5. bzw. 15.11. eines Jahres vorliegen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein halbes Jahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. (die Bankverbindung wird noch ergänzt)
6. Alle Vereinsbeiträge ordentlicher Mitglieder sind monatlich jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus fällig. Alle Vereinsbeiträge fördernder Mitglieder sind jährlich bis zum 5. Januar fällig.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben.
8. Für Teilnehmer an **anderen Veranstaltungen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im **SEPA-Lastschriftverfahren** erhoben. Die Mandatserteilung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Gebühr von € 1,00 mit dem Monatsbeitrag zu zahlen.

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Der jährliche Vereinsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 12,- € und ist zahlbar im Januar des jeweiligen Jahres.
2. Der monatliche Beitrag ordentliche Mitglieder beträgt 45,- € und berechtigt die uneingeschränkte Beteiligung an ausgewiesenen Kursen.
3. Nichtvereinsmitglieder können an allen Kursen teilnehmen. Sie zahlen die in den AGB ausgewiesenen Kursgebühren.